

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im Dezember 2017

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zu grenzüberschreitenden Warenlieferungen in ein inländisches **Konsignationslager** gibt es Neuigkeiten vom Bundesfinanzministerium. Wir fassen die wichtigsten Aussagen für Sie zusammen. Darüber hinaus berichten wir über einen Vorlagebeschluss mit Breitenwirkung: Der Europäische Gerichtshof wird die Frage beantworten, ob die **Sollbesteuerung** mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar ist. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen ein Musterverfahren zu der Frage vor, ob der Steuerbonus für Handwerkerleistungen auch für öffentliche **Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau** gilt.

#### Lagerhaltung

### Grenzüberschreitende Warenlieferung in inländisches Konsignationslager

In vielen Branchen werden die Materialien für die Produktion einem Konsignationslager entnommen. Darunter versteht man ein Lager, das der Warenlieferant bei seinem Abnehmer unterhält und in dem er stets eine bestimmte vereinbarte Warenmenge vorhalten muss. Das Verlust- und Untergangsrisiko für die Ware trägt der Lieferant. Der Kaufpreis für die Ware wird grundsätzlich erst fällig, wenn sie dem Lager entnommen wird. Diese zum Beispiel in der **Automobilbranche** sehr beliebte Art der Lagerhaltung führt dazu, dass der Abnehmer immer ausreichend Ware hat, gleichzeitig aber seine Liquidität schont und kein Verlustrisiko trägt.

Für einen im EU-Ausland ansässigen Unternehmer stellt sich in dem Zusammenhang die Frage, ob er sich in Deutschland für die Mehrwertsteuer registrieren lassen muss. Das hängt davon ab, welche Vereinbarungen er mit dem Abnehmer der Waren getroffen hat. Ist dieser in jedem Fall verpflichtet, die Waren abzunehmen, muss sich der ausländische Unternehmer nicht im Inland für steuerliche Zwecke erfassen lassen. Die Rechnungsstellung erfolgt ohne Steuerausweis netto als innergemeinschaftliche Lieferung.

Steht die Abnahme der eingelagerten Waren allerdings noch nicht fest, besteht eine **Registrierungspflicht**. Dann muss der Lieferant über die Warenlieferungen mit deutscher Umsatzsteuer abrechnen. Dafür genügt es schon, dass der Abnehmer ein Rückgaberecht bezüglich der nicht-entnommenen Waren hat. Für die steuerlich güns-

#### In dieser Ausgabe

- Lagerhaltung:** Grenzüberschreitende Warenlieferung in inländisches Konsignationslager..... 1
- Transparenz:** Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten hat begonnen..... 2
- Steuerermäßigung:** Betriebsbezogene Betrachtung bei Anrechnung der Gewerbesteuer..... 2
- EuGH-Vorlage:** Ist die Sollbesteuerung mit dem Unionsrecht vereinbar?..... 2
- Arbeitszimmer:** Höchstbetrag von 1.250 € ist bei mehreren Tätigkeiten nicht aufzuteilen ..... 3
- Finanzmarkt:** Oberfinanzdirektion äußert sich zu steuerlichen Gestaltungsmodellen ..... 3
- Dienstwagen:** Auch individuelle Arbeitnehmerzuzahlungen sind jetzt abziehbar..... 3
- Erbschaftsteuer:** Einkommensteuerermäßigung bei doppelter Steuerbelastung ..... 4
- Steuertipp:** Beiträge für den Straßenausbau ..... 4

tigere Variante reicht es laut Bundesfinanzministerium zudem nicht aus, dass ein bestimmter Abnehmer lediglich wahrscheinlich ist. Vielmehr muss eine verbindliche Abnahmeverpflichtung bestehen. Dies ist aber nicht der Fall, wenn der Abnehmer die Möglichkeit der Rückgabe nichtbenötigter Waren hat.

## Transparenz

### **Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten hat begonnen**

Wenn Gelder ins Ausland transferiert werden, besteht mittlerweile ein deutlich erhöhtes Entdeckungsrisiko. Grund ist der neue, automatische Informationsaustausch über Finanzkonten, der am 30.09.2017 begonnen hat und sich auf den **Meldezeitraum 2016** bezieht. Dieser Austausch, auf den sich Deutschland und 49 weitere Staaten verständigt haben, folgt einem einheitlichen OECD-Meldestandard. Das Bundesfinanzministerium bezeichnet den Schritt als „Meilenstein“ im Kampf gegen die internationale Steuerhinterziehung und verspricht sich mehr Transparenz und Fairness im Steuerwettbewerb.

Bereits im Jahr 2014 hatten die OECD und die G20-Staaten einen gemeinsamen Meldestandard beschlossen, der nun Grundlage für den jährlichen automatischen Informationsaustausch ist. Zwischenzeitlich haben sich über 100 Staaten und Gebiete zur Einführung des gemeinsamen Meldestandards bekannt. Zu den 50 Staaten der ersten Riege („Frühanwender“) werden in einem Jahr daher weitere hinzutreten.

## Steuerermäßigung

### **Betriebsbezogene Betrachtung bei Anrechnung der Gewerbesteuer**

Wer Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, kann von einer Steuerermäßigung profitieren: Die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich um das 3,8fache des festgesetzten **Gewerbesteuermessbetrags**, wenn Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen oder aus Gewerbebetrieben als Mitunternehmer erzielt werden. Diese Steuerermäßigung führt zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer, wenn der Gewerbesteuerhebesatz nicht höher als 400 % ist.

Neben einem Ermäßigungshöchstbetrag schreibt das Gesetz allerdings vor, dass die Steuerermäßigung auf die **tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer** beschränkt ist. Die Einkommensteuermindering kann daher nicht höher ausfallen als die tatsächliche Gewerbesteuerbelastung des Gewer-

betreibenden. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass diese Begrenzung betriebsbezogen ermittelt werden muss. Bei mehrstöckigen Mitunternehmerschaften ist der für den Schlussgesellschafter festgestellte anteilige Gewerbesteuermessbetrag aufzuteilen, soweit er auf verschiedene Mitunternehmerschaften entfällt.

## EuGH-Vorlage

### **Ist die Sollbesteuerung mit dem Unionsrecht vereinbar?**

Wenn Unternehmer der Sollbesteuerung unterliegen, entsteht die Umsatzsteuer auf ihre Umsätze schon bei **Leistungserbringung** - unabhängig davon, ob sie das Entgelt vom Kunden vereinbart haben. Sie müssen die Umsatzsteuer vorfinanzieren, wenn Geldeingang und Leistungserbringung nicht zeitgleich erfolgen.

Eine Vermittlerin von Profifußballspielern wollte diesen Umstand nicht hinnehmen und hat gegen die Sollbesteuerung den Klageweg beschritten. Sie hatte 2012 mehrere Spieler vermittelt; die darauf entfallenden Provisionsanteile von insgesamt 57.500 € standen ihr vertragsgemäß aber erst 2015 zu. Die spätere Zahlung setzte zudem voraus, dass der Arbeitsvertrag zwischen Verein und Spieler bis dahin fortbestand. Das Finanzamt unterwarf die Provisionsforderungen schon 2012 der Umsatzsteuer, so dass die Spielervermittlerin erhebliche Steuerbeträge zahlen sollte, obwohl sie die Provisionszahlungen voraussichtlich erst Jahre später beanspruchen konnte.

Der Bundesfinanzhof hat diese jahrzehntelang geübte Besteuerungspraxis angezweifelt. Fraglich erscheint ihm, ob die Sollbesteuerung mit den bindenden Vorgaben des Unionsrechts vereinbar ist. Daher legte er dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) unter anderem die Frage vor, ob ein Unternehmer verpflichtet ist, die für seine Leistungen geschuldete **Steuer** für einen Zeitraum von zwei Jahren **vorzufinanzieren**, wenn er die Vergütung (teilweise) erst zwei Jahre nach Entstehen des Steueranspruchs erhalten kann.

**Hinweis:** Die äußerst praxisrelevante EuGH-Vorlage bezieht sich in erster Linie auf bedingte Vergütungsansprüche. Relevant ist das Verfahren aber auch für befristete Zahlungsansprüche (z.B. beim Ratenverkauf im Einzelhandel) und für einzelne Formen des Leasings. Unter dem Regime der Sollbesteuerung muss der leistende Unternehmer auch hier die Umsatzsteuer bereits bei Übergabe der Ware vollständig abführen, selbst wenn er einzelne Ratenzahlungen erst über eine mehrjährige Laufzeit vereinnahmen kann.

Arbeitszimmer**Höchstbetrag von 1.250 € ist bei mehreren Tätigkeiten nicht aufzuteilen**

Nicht nur Arbeitnehmer verdienen sich durch Nebentätigkeiten Geld hinzu - die Zahl der „Multijobber“ steigt seit Jahren an. Nutzt ein Steuerzahler sein **häusliches Arbeitszimmer** für mehrere Tätigkeiten, stellt sich schnell die Frage nach der Absetzbarkeit der Raumkosten.

Kosten des häuslichen Arbeitszimmers sind unbeschränkt als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** abzugsfähig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Steuerzahler für seine Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Raumkosten beschränkt mit maximal 1.250 € pro Jahr absetzbar. In allen anderen Fällen können die Raumkosten nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag der Fall eines (Vollzeit-)Arbeitnehmers vor, der sein häusliches Arbeitszimmer für seine Angestellten-tätigkeit und für seine nebenberufliche schriftstellerische Tätigkeit genutzt hatte. Der BFH hat entschieden, dass die entstandenen Raumkosten zunächst nach den **zeitlichen Nutzungsanteilen** auf die Tätigkeiten aufgeteilt werden müssen. Der Höchstbetrag ist aber nicht aufzuteilen. Im Streitfall war für die Angestellten-tätigkeit kein Raumkostenabzug möglich (kein Tätigkeitsmittelpunkt und vorhandener Alternativarbeitsplatz). Für die selbständige Tätigkeit gilt ein beschränkter Raumkostenabzug. In dieser Konstellation darf der Höchstbetrag von 1.250 € komplett bei letzterer Tätigkeit beansprucht werden.

Finanzmarkt**Oberfinanzdirektion äußert sich zu steuerlichen Gestaltungsmodellen**

Gewinne steuerfrei kassieren, Verluste aber voll steuerlich geltend machen - davon träumt wohl jeder. Im ständigen „Katz- und Mausspiel“ zwischen Finanzverwaltung und Beratern spielen die Finanzgerichte eine gewichtige Rolle. Ständig versuchen die Anbieter von Finanzanlagen, sich neue Gestaltungen auszudenken und ihren Kunden dadurch - auf legale Art und Weise - **finanzielle Vorteile** zu verschaffen. Am frei zugänglichen Finanzmarkt werden solche Gestaltungen oft auf die Spitze getrieben, indem den Kunden Wertpapiere angeboten werden, deren Vorteil (Gewinne steuerfrei zu kassieren, Verluste aber voll steuerlich geltend zu machen) auf verlockende Art und Weise beworben wird.

Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten: In der Regel „kassieren“ die Gerichte solche Gestaltungen. Darauf weist auch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in einer aktuellen Verfügung hin. Dabei bezieht sie sich auf die jüngere Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs und fasst zusammen, dass es bei solchen Finanzmarktprodukten eigentlich nur **zwei Möglichkeiten** gibt:

1. Gewinne sind steuerfrei, Verluste dürfen nicht abgezogen werden oder
2. Gewinne sind steuerpflichtig, Verluste dürfen abgezogen werden.

Andere Möglichkeiten sind schlichtweg nicht möglich oder werden als Gestaltungsmissbrauch eingestuft und daher nicht anerkannt.

**Hinweis:** Wenn Ihre Bank Ihnen solche Finanzprodukte anpreist, sollten Sie vorsichtig sein. Sprechen Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater über das konkrete Produkt, bevor Sie Ihr Geld investieren.

Dienstwagen**Auch individuelle Arbeitnehmer-zuzahlungen sind jetzt abziehbar**

Zahlen Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt dafür, dass sie ihren Dienstwagen privat nutzen dürfen, können sie diese Zuzahlungen von ihrem geldwerten Nutzungsvorteil abziehen. Das gilt sowohl bei der 1-%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode. Die Finanzämter haben einen Abzug bisher aber nur akzeptiert, wenn das Nutzungsentgelt **pauschal** (z.B. 100 € pro Monat) oder nach der **tatsächlichen Nutzung** des Dienstwagens (z.B. 0,10 € pro privat gefahrenen Kilometer) bemessen wurde oder der Arbeitnehmer die Leasingraten des Dienstwagens übernommen hatte. Wurden dagegen individuelle Kosten (z.B. für das Tanken, die Reparatur, die Kfz-Versicherung oder die Wagenwäsche) selbst getragen, haben die Finanzämter bisher einen vorteilsmindernden Abzug abgelehnt.

Diese strenge Gangart hat das Bundesfinanzministerium aufgrund der neuen, anderslautenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgegeben. Arbeitnehmer dürfen ab sofort **in allen offenen Fällen** auch ihre individuellen Zuzahlungen vom Nutzungsvorteil abziehen. Das gilt auch für Kfz-Kosten, die der Arbeitgeber zunächst verauslagt und anschließend an den Arbeitnehmer weiterbelastet hat. Sofern der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wurde, gilt eine Besonderheit: Dieser vorteilsmindernde Abzug ist nur zulässig, wenn die selbstgetragenen

Kfz-Kosten vorher in die Gesamtkosten des Kfz (Bemessungsgrundlage für den Nutzungsvorteil) eingerechnet worden sind.

**Hinweis:** Arbeitnehmer, die ihre individuellen Zuzahlungen absetzen wollen, sollten für steuerliche Zwecke sämtliche Belege aufbewahren, aus denen sich ihre Kostenübernahme ergibt (z.B. Tankquittungen, Kreditkartenabrechnungen, Kontoauszüge). Die Zuzahlung wird zudem steuerlich nur anerkannt, wenn sie (arbeits-)vertraglich festgelegt wurde.

## Erbschaftsteuer

### **Einkommensteuerermäßigung bei doppelter Steuerbelastung**

Kennen Sie den Zusammenhang zwischen **Einkommensteuer** und **Erbschaftsteuer**? Obwohl beide Steuerarten etwas völlig anderes zum Gegenstand haben, gibt es durchaus Berührungspunkte. Einerseits können Einkommensteuerschulden das Erbe belasten und so den Wert der Erbschaft schmälern. Andererseits kann es bisweilen zu einer doppelten Besteuerung - also einer Belastung von Einkünften mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer - kommen. Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn eine Einkommensquelle vererbt wird. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und daher eine Regelung im Einkommensteuergesetz geschaffen, die diese doppelte Belastung durch eine Begünstigung in Form einer **Steuerermäßigung** wieder ausgleichen soll.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf haben die Richter allerdings darauf hingewiesen, dass diese Begünstigung nur zulässig ist, sofern auch Erbschaftsteuer von Todes wegen anfällt. Bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer berücksichtigte **Vorschenkungen** (unter Lebenden) können keine Begünstigung auslösen.

Im Urteilsfall hatte der Sohn und Erbe, nachdem er zuvor schon einen Anteil des Unternehmens seines Vaters geschenkt bekommen hatte, nach dem Tod des Vaters den Rest der Anteile erhalten. Da der Wert der Schenkung unter dem Freibetrag von 400.000 € lag, musste er sie nicht versteuern. Der Wert des Erbes wurde aber um den **Wert der Schenkung** erhöht, denn zwischen der Schenkung und dem Tod des Vaters waren weniger als zehn Jahre vergangen.

Das Unternehmen war gleichzeitig eine neue Einkommensquelle, auf deren Einkünfte der Sohn Einkommensteuer zahlen musste. Daher konnte er bei der Einkommensteuer grundsätzlich auf die Steuerermäßigung hoffen. Diese fiel allerdings

geringer aus, da die Erbschaftsteuer der Höhe nach eben auch durch die Schenkung verursacht war: Statt einer Steuerermäßigung von 11.262 € erhielt er so nur noch eine Steuerermäßigung von 4.616 € bei einer tatsächlich gezahlten Erbschaftsteuer von 28.336 €.

**Hinweis:** Sie haben Fragen zur Erbschaftsteuer oder den diesbezüglichen Gestaltungen? Nicht immer muss eine Schenkung zu einer so ungünstigen Steuerfestsetzung führen wie im Streitfall. Wir beraten Sie gerne.

## Steuertipp

### **Beiträge für den Straßenausbau**

Wer Handwerker in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann die Lohnkosten mit 20 %, höchstens 1.200 € pro Jahr, von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen. Ob dieser **Steuerbonus** auch für öffentliche Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau gilt, lässt der Bund der Steuerzahler derzeit in einer Musterklage vor dem Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg klären.

Die Kläger sind Eheleute, die für die Erneuerung einer Gemeindestraße mehr als 3.000 € an ihre Gemeinde vorauszahlen mussten. Für einen Kostenanteil von 1.500 € (geschätzter Arbeitslohnanteil) machten sie den Steuerbonus für Handwerkerleistungen geltend. Ihr Finanzamt verweigerte den Abzug jedoch und berief sich auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 2016, nach dem **Maßnahmen der öffentlichen Hand** nicht steuerbegünstigt sind.

Ob der Steuerbonus auch für Straßenausbaubeiträge gilt, haben die Gerichte bisher uneinheitlich beurteilt:

Das FG Berlin-Brandenburg hatte den Steuerbonus in einem älteren Fall mit dem Argument versagt, ein Haushalt könne auch ohne einen Straßenanschluss geführt werden. Dagegen hatte das FG Nürnberg Erschließungskosten für den Straßenausbau als Handwerkerleistung anerkannt und zudem eine Schätzung des Arbeitskostenanteils zugelassen. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Schätzung des Arbeitskostenanteils aus einer Rechnung 2014 in einem Urteil erlaubt. Diese Entscheidung betraf aber Wasseranschlusskosten. Vom BFH noch nicht geklärt ist, ob auch Straßenausbaubeiträge abziehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen